

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 155 (1989)

Heft: 6

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine neue Zeitung: «Chance Schweiz»

Im März ist erstmals die Zeitung «Chance Schweiz» herausgekommen. Sie wird vom Verein «Chance Schweiz» herausgegeben, soll inskünftig vierteljährlich erscheinen und will Informationen und Meinungen zum Thema **Gesamtverteidigung** vermitteln.

Die Bandbreite der Beiträge in der ersten Nummer versuch-

te dem selbst gewählten Anspruch auf Pluralität gerecht zu werden. Sie enthielt ein Interview mit dem früheren Vereinspräsidenten, alt Bundesrat Fritz Honegger, eine Kolumne von Nationalrat Sigmund Widmer zum Thema Neutralität (siehe Kasten) und einen Forumsbeitrag von Nationalrat Helmut Hubacher unter dem Titel «Ozonloch ist gefährlicher als Russen». Eine Hintergrundgeschichte befasste sich mit der hundertjährigen Geschichte der Volksinitiative,

und eine Reportage zeigte die Schlüsselrolle der Kantone im Bereich der Gesamtverteidigung auf. Eine Umfrage untersuchte schliesslich die Kenntnisse von Unteroffizierschülern in Fragen der Gesamtverteidigung, und in einem weiteren Artikel wurde das finanzielle Seilziehen um das geschützte Fernmeldenetz der PTT dargestellt.

An der Mitgliederversammlung des Vereins «Chance Schweiz» vom 21. Februar 1989 war Toni Cipolat zum neuen

Präsidenten gewählt worden. Im Editorial der neuen Zeitung wies dieser darauf hin, dass die Zeitung vor allem auch die Rahmenbedingungen aufzeigen möchte, in denen sich unsere Gesamtverteidigung bewegt, verändert und erneuert. So sollen unterschiedliche Exponenten unseres Landes Gelegenheit erhalten, sich in der Zeitung zum Thema Gesamtverteidigung zu äussern.

Die Zeitung «Chance Schweiz» (ihre zweite Nummer erscheint im Juni) kann beim Verein «Chance Schweiz», Postfach 304, 5004 Aarau, bestellt werden.

Neutralität

Wörtlich leitet sich der Begriff Neutralität vom lateinischen «ne-uter», «keiner von beiden», ab. Voraussetzung für den Anwendungsfall neutraler Haltung sind deshalb mindestens drei Partner, von denen sich zwei in einem Zwist befinden. Faktisch spielt sich der Neutralitätsfall aber unter einer viel grösseren Zahl von Partnern ab. Seit dem 17. Jahrhundert hat sich ein eigentliches Neutralitätsrecht entwickelt. Dabei waren die Seemächte mit ihren Versuchen, bei Konflikten unter seefahrenden Mächten die Schifffahrt aufrecht zu erhalten, führend.

Aus schweizerischer Sicht ist die schrittweise Entwicklung zur Neutralitätspolitik der Eidgenossen relevant. Wieso es gerade in der Schweiz zu einer traditionellen Neutralität als aussenpolitische Maxime kommen konnte, ist eine für uns hochinteressante Frage. Im allgemeinen macht man dafür die Mehrsprachigkeit, die konfessionelle Spaltung sowie die föderalistische Struktur, die eine gemeinsame aggressive Aussenpolitik erschwerte, verantwortlich. Unbestritten ist, dass man erstmals in der Zeit des Dreissigjährigen Krieges (1618 bis 1648) bewusst von «stille sitzen» sprach und damit eine Beteiligung an kriegerischen Verwicklungen mied. Seit 1815 (Wiener Kongress) gilt die Neutralität als offizielle schweizerische Verhaltensnorm.

Diese schweizerische Neutralität wurde im Laufe der Zeit von der übrigen Welt sehr unterschiedlich beurteilt. 1815 vertraten die damaligen (europäischen) Grossmächte die Ansicht, eine schweizerische Neutralität liege im gemeinsamen Interesse dieser Mächte. Viel weniger positiv wurde die Schweizer Neutralität zum Beispiel 1945, nach dem Zweiten Weltkrieg, bewertet. Die Siegermächte machten der Schweiz den Vorwurf, nichts zur Niederwerfung des Nationalsozialismus beigetragen, sich jedoch am Krieg bereichert zu haben. Deshalb wurde die Schweiz auch nicht zum Beitritt in die neu gegründete UNO eingeladen.

Nach schweizerischer Auffassung ist für die Bewertung einer neutralen Haltung wesentlich, ob sie auf einer in Freiheit selbstgewählten Entscheidung beruht oder von aussen veranlasst wurde. Die Eidgenossenschaft betrachtet ihre Neutralität als Resultat eines freien Entschlusses. Dies unterscheidet die schweizerische Neutralität von der österreichischen, obwohl diese im österreichischen Neutralitätsvertrag der schweizerischen nachgebildet ist.

Solche Differenzen lassen es als logisch erscheinen, dass der Begriff Neutralität recht schillernd ist. Er kann den ehrlichen Willen zu einer langfristigen Friedenspolitik enthalten. Die Neutralität kann aber durchaus nur blossen Opportunismus darstellen. Nach schweizerischer Auffassung setzt Neutralität die langfristige Absicht zur Verteidigung des eigenen Territoriums voraus. Man spricht deshalb von bewaffneter Neutralität. Es ist ferner zu trennen zwischen militärischer Neutralität und Gesinnungsneutralität: Das Sichheraushalten aus einem Konflikt muss keineswegs Verzicht auf politische Überzeugungen bedeuten. So war die Schweiz in den Jahren des kalten Krieges in den Konflikten zwischen Amerika und Russland zwar neutral; jedoch gab es wenige Länder auf der Welt, die so deutliche Sympathie für die Vereinigten Staaten empfanden.

Jede Diskussion über das Thema Neutralität in der Schweiz muss mit erheblichen emotionalen Faktoren rechnen. Im Laufe gerade unseres Jahrhunderts hat sich die Neutralität zu einem eigentlichen Mythos entwickelt. Das ist begreiflich, denn die Schweiz hat mit der Neutralitätspolitik fast nur ausgezeichnete Erfahrungen gemacht. Zudem kann die Schweiz geltend machen, dass – würden alle Länder eine ebensolche Aussenpolitik betreiben – der Völkerfrieden gesichert wäre. Der Begriff der Neutralität ist bei uns positiv tabuisiert. Es ist unmöglich, irgendeinen innen- oder aussenpolitischen Schritt zu vollziehen, wenn die Mehrheit der Bevölkerung darin einen Verstoß gegen die traditionelle Neutralitätspolitik vermutet. Diese Tatsache schränkt die aussenpolitische Handlungsfähigkeit der Schweiz beträchtlich ein.

Die Neutralität als aussenpolitische Staatsmaxime ist heute in der Schweiz unbestritten. Das bringt uns den Vorteil einer ausgesprochenen Konstanz in der Aussenpolitik. Eine andere Frage ist, ob das Ausland unsere Neutralitätspolitik auch so positiv beurteilt. Die übrige Welt wird unserer Neutralität mit Wohlwollen begegnen, wenn wir glaubhaft machen können, dass diese Neutralitätspolitik nicht nur egoistischen und opportunistischen Zielen dient, sondern einen konkreten Beitrag zum allgemeinen Völkerfrieden bringt. Damit erhält der Begriff der Glaubwürdigkeit einen hohen Stellenwert.

Nationalrat Sigmund Widmer
(aus «Chance Schweiz»,
Nummer 1)

Siehe auch Artikel auf Seite 353.

Aufgaben der zivilen Führungs- stäbe am Beispiel des Bezirksführungs- stabes Uster

Die zivilen Führungsstäbe

Im Kanton Zürich stehen den Exekutivbehörden zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen – wie in anderen Kantonen auch – zivile Führungsstäbe als Hilfsorgane zur Verfügung, und zwar auf den Stufen Kanton, Bezirk und Gemeinde.

Der Bezirk Uster

Die Bezirke des Kantons Zürich sind 1831 mit der neuen Kantonsverfassung entstanden. Sie lösten die früheren Oberämter ab. Das Oberamt Greifensee wurde Bezirk Uster und die Stadt Uster zum Bezirkshauptort erklärt.

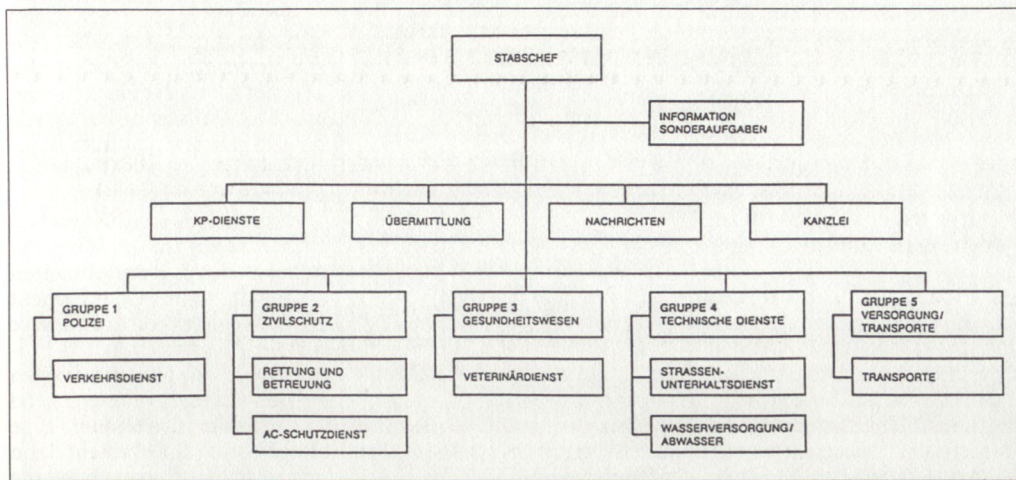
Der Bezirk hat eine Fläche von 1158,31 ha und zählt 92 558 Einwohner. Uster mit 24 738 und Dübendorf mit 20 246 Einwohnern sind die grössten Gemeinden bzw. Städte des Bezirks; die anderen acht Gemeinden sind in der Grössenordnung von 4000 bis 7000 Einwohnern.

Die altersmässige Gliederung der Bevölkerung ergibt folgendes Bild:

- unter 14 Jahren ca. 23 140 (25%)
- 15–19 Jahre ca. 8340 (9%)
- 20–64 Jahre ca. 52 758 (57%)
- über 64 Jahre ca. 8330 (9%)

Zusammensetzung und Auftrag

Der zivile Bezirksführungsstab (ZBF) ist dem Statthalter unterstellt. Der Stab wird von einem Stabschef geführt und in die drei Bereiche Stabsleitung, Stabsressorts und Dienstgrup-



pen gegliedert (Details siehe Organisationsplan).

Der Bezirksführungsstab Uster weist gegenwärtig einen Bestand von 44 Stabsmitgliedern auf (darunter 7 Frauen). Sein Auftrag besteht darin, – den Statthalter zu informieren und zu beraten und die notwendigen Entscheidungsgrundlagen vorzubereiten; – die notwendigen Massnahmen zu koordinieren; – die überörtliche Hilfe sowie die Zusammenarbeit mit der Armee sicherzustellen.

Führung in ausserordentlichen Lagen

Wenn die Bevölkerung in oder aus den Schutzräumen lebt und vieles, was heute selbstverständlich erscheint, rationiert, nur beschränkt oder überhaupt nicht mehr erhältlich ist, wenn diverse Meldungen fehlen und die Gerüchtesbörse blüht, kommt der zivilen Führung eine grosse Bedeutung zu. Worum geht es:

- Sicherstellung der behördlichen Führung;
- Vollzug der Erlasse und Weisung des Regierungsrates;
- Sicherstellung und Koordination aller Massnahmen, die zum Überleben und Weiterleben der Bevölkerung und der Gemeinden im Bezirksgebiet erforderlich sind, insbesondere – Massnahmen im Bereich des Gesundheitswesens und der Veterinärdienste;
- Erkennen der Versorgungs- und Produktionslage;
- Überblick über die Energieversorgung;
- Massnahmen im Bereich der Wasserversorgung und der Entsorgung;
- Instandhaltung der Verkehrswege und Überblick über den Strassenzustand;
- Sicherstellung der notwendigen Verbindungen;

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Verbindungen;
- Information der Bevölkerung;
- Zusammenarbeit mit den Nachbarbezirken sowie mit dem Kanton;
- Zusammenarbeit mit der zuständigen Territorialregion;
- Organisation der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen.

Schlussfolgerung

Die politische Verantwortung ist im Frieden wie in Katastrophen oder im Krieg der vom Volk gewählten Behörde (Regierungsrat, Statthalter, Gemeinderat) aufgetragen. Die Behördemitglieder haben zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen ein zweckmässig zusammengesetztes und geschultes Instrument zur Verfügung; die zivilen Führungsstäbe, unter anderem auf Stufe Bezirk, den zivilen Bezirksführungsstab.

Ruedi Lang
Dienstscheff Zivilschutz
im ZBF Uster

Kein Verbot von Flugmeetings

Der Nationalrat hat in der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte eine **Motion der Grünen Fraktion** für ein Verbot von öffentlichen Flugvorführungen abgelehnt und sich damit dem Antrag des Bundesrats angeschlossen. Dieser hatte in seiner Stellungnahme festgehalten, dass verschiedene Arten von öffentlichen Flugveranstaltungen durchgeführt werden:

1. **Zivile Flugveranstaltungen**
 - a. **ohne Teilnahme von Militärluftfahrzeugen:** Dabei handelt es sich um kleinere Veran-

staltungen auf zivilen Flugplätzen, organisiert durch zivile Institutionen und Luftsportvereine. Sie dienen der Propagierung des Fluggedankens, der Leicht- und Arbeitsfliegerei, des Flugsportes sowie der Pflege der gutnachbarlichen Beziehungen mit der lokalen Bevölkerung.

b. mit Teilnahme von Militärluftfahrzeugen: Dabei handelt es sich um regionale Veranstaltungen auf zivilen oder gemischt zivil-militärisch benutzten Flugplätzen (zum Beispiel Sion, Samedan), organisiert durch zivile Institutionen und zum Teil fachlich unterstützt durch militärische Instanzen. Nebst den unter Buchstabe a genannten Zielsetzungen dienen sie der Ausstellung und Vorführung mittlerer und grösserer Zivil- und Militärluftfahrzeuge. Höhepunkte können dabei schweizerische und ausländische **Kunstflugformationen** sein.

Als Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz wirkt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL); es wird für den Fachbereich der in- und ausländischen Militärluftfahrzeuge durch Vertreter des Kommandos der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen (KFLF) unterstützt.

2. Militärische Flugveranstaltungen

Dabei handelt es sich um Veranstaltungen auf Militärluftplätzen, bei denen in der Regel nur Schweizer Militärluftfahrzeuge beteiligt sind und die deshalb nicht der zivilen Bewilligungspflicht und Aufsicht unterstehen, sondern der Militärgesetzgebung und der Aufsicht durch das KFLF unterliegen.

Diese Veranstaltungen halten sich je nach Art des Anlasses in kleinerem oder grösserem

Rahmen und erfolgen im Zusammenhang mit:

- Tagen der offenen Tür von WK-Truppen;
- Besuchstagen von militärischen Schulen;
- Rahmenprogrammen der jährlichen AVIA-Meisterschaften der FF-Truppen (AMEF);
- Gedenktagen und Jubiläen verschiedener Art.

Der Sinn und Zweck dieser militärischen Flugveranstaltungen liegt darin, den interessierten Besuchern Einblick in die moderne Technik des Militärlugwesens sowie in die anspruchsvolle Tätigkeit und das Können von Truppe und Piloten zu gewähren. Dies wiederum dient der Vertrauensbildung und dem Verständnis unserer Bevölkerung für die Arbeit der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen. Eine gewisse **dissuasive Wirkung** ist im übrigen solchen Veranstaltungen nicht abzuspüren.

3. Flugvorführungen der Patrouille Suisse

Die Patrouille Suisse, bestehend aus Militär-Berufspiloten des Überwachungsgeschwaders, ist im Gegensatz zu ausländischen Kunstflugformationen **kein permanenter Verband**. Die Piloten erbringen diesen Flugeinsatz neben ihrer Haupttätigkeit in der Kampfstaffel oder als Fluglehrer. Die Flugvorführungen basieren auf genau festgelegten, sicherheitsmässig überprüften und ständig überwachten Programmabläufen. Gewisse spektakulär wirkende Figuren und Manöver, die teilweise von ausländischen Kunstflugformationen bis anhin geflogen wurden, werden von der Patrouille Suisse seit eh und je generell vermieden.

Training und Einsatz der Patrouille Suisse sind weitgehend Bestandteil der Aktivität von Berufspiloten und verursachen deshalb **keine nennenswerten Mehrkosten**. Da ohnehin jeder Kampfpilot im Kunst- wie im Verbandsflug ausgebildet ist, geht es beim Einsatz in der Patrouille Suisse noch darum, die einzelnen Formationsbilder und Kunstflugfiguren zu einem sicheren Programmablauf zusammenzufügen. Verantwortungsbewusstsein und Seriosität haben bisher einen **über 24jährigen unfallfreien Trainings- und Vorführungseinsatz** ermöglicht.

Schlussfolgerung

Wie alle Verkehrsbereiche blieb und bleibt leider auch die Luftfahrt vor Unfällen nicht verschont. Dank den jeweiligen Sicherheitsauflagen wurde es aber möglich, dass sich in den vergangenen Jahrzehnten **bei schweizerischen Flugveranstaltungen noch nie ein schwerer Unfall** ereignet hat.

Ein generelles Verbot von öffentlichen Flugveranstaltungen mittels Änderung des Luftfahrtgesetzes wäre unter den genannten Aspekten unverhältnismässig. Mit dem vorhandenen rechtlichen Instrumentarium ist gewährleistet, dass Flugveranstaltungen in einem geordneten und sicheren Rahmen durchgeführt werden. Es lässt ebenfalls zu, dass neue Erkenntnisse und Schlussfolgerungen bezüglich Sicherheit, Umweltbelangen und Programmgestaltung rasch umgesetzt werden können. So werden unter anderem künftig sicher auch **strengere Massstäbe für die Teilnahme von ausländischen Militärflugzeugen** beziehungsweise **Kunstflugformationen** angelegt werden müssen.

Droht Kernkraftwerken Gefahr durch Flugzeugabstürze?

Aufgrund der statistisch bekannten, sehr kleinen Wahrscheinlichkeit eines Flugzeug-

absturzes auf ein Kernkraftwerk ist es weltweit nicht üblich, diese gegen Flugzeugabsturz zu schützen, sofern sie nicht im gefährdeten Nahbereich eines Flugplatzes liegen. In der Schweiz liegt kein Kernkraftwerk in einem solchen Bereich. Trotzdem wird in einigen europäischen Ländern – unter anderem in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz – seit Anfang der siebziger Jahre bei neuen Anlagen ein Schutz gegen Flugzeugaufprall gefordert.

Diese Schlussfolgerung formulierte der Bundesrat in seiner Antwort auf eine Einfache Anfrage von Nationalrat Helmut Hubacher, Basel. Die einzelnen Fragen des Vorstosses und die Antworten sind nachstehend wiedergegeben:

1. *Kann davon ausgegangen werden, dass in der Schweiz stationierte Atomkraftwerke den Absturz eines Linien-Passagier- oder gar eines Militärflugzeuges ohne Katastrophenfolgen überstehen würden?*

Der Absturz eines Linien- oder Militärflugzeuges auf das Gelände eines Kernkraftwerkes kann, wenn auch mit einer geringen Wahrscheinlichkeit, zu einem **Kernschmelzen** führen. Nur bei einem Teil solcher Kernschmelzunfälle wäre auch mit grösseren radiologischen Folgen zu rechnen. Die Folgen sind abhängig vom Ort des Aufpralls, von Gewicht und Geschwindigkeit des Flugzeuges sowie vom Schutzgrad des betreffenden Kernkraftwerks.

2. *Worin bestehen besondere, allenfalls ungelöste Probleme und Risiken?*

Den relativ schwächsten baulichen Schutz weisen in der Regel die Einrichtungen für die **Steuerung und Überwachung der Sicherheitssysteme** des Reaktors auf. Aus diesem Grund verfügen die beiden neueren KKW über spezielle, geschützte **Notstandssysteme**. Die drei älteren KKW sind im Begriff, diese nachzurüsten.

3. *Erreicht der Sicherheitsgrad bei allen fünf Atomkraftwerken den gleichen Standard? Wenn nein, worin bestehen die wesentlichen Unterschiede beziehungsweise Sicherheitsrisiken?*

Auch nach der Nachrüstung mit diesen Notstandssystemen bestehen **Unterschiede im Schutzgrad** der fünf KKW. Bei den neueren Anlagen Gösgen und Leibstadt wurden die Aussenwände des Reaktorgebäudes im Hinblick auf einen Flugzeugabsturz dimensioniert.

Die Reaktorgebäude der Anlagen Beznau und Mühleberg wurden nicht speziell auf Flugzeugabsturz dimensioniert, bieten aber trotzdem einen gewissen Schutz. Ausserdem ist der Reaktor selber in allen Anlagen noch von zusätzlichen massiven Abschirmungs- und Baustrukturen innerhalb des Reaktorgebäudes umgeben.

4. *Wie muss das grösstmögliche Katastrophenrisiko bei einem Flugzeugabsturz auf ein Atomkraftwerk quantifiziert werden?*

Wenn mit «grösstmöglichem Katastrophenrisiko» die Anzahl unmittelbarer Todesopfer gemeint ist, ist das Risiko in der gleichen Grössenordnung wie beim Absturz auf andere Industriebetriebe oder auf eine bewohnte Gegend.

Bezüglich der radiologischen Folgen wäre im schlimmsten Fall mit einem Kernschmelzen bei beschädigtem Containment zu rechnen. In diesem Fall wäre mit dem Austritt von 100 Prozent der Edelgase und einigen Prozenten des Inventars an Jod und Cäsium zu rechnen. Eine **akute Gefährdung** besteht dann **primär für das Personal** und die **nahe Umgebung**. Die weitere Umgebung wäre längerfristig durch Kontamination des Bodens betroffen.

5. *Ist für Flugzeugabstürze auf ein Atomkraftwerk die Annahme brauchbar: eine Katastrophe ist möglich, aber nicht wahrscheinlich?*

Jeder Flugzeugabsturz mit einer grossen Anzahl von Opfern unter Passagieren oder Bevölkerung ist eine Katastrophe. Bei einem Absturz auf ein Kernkraftwerk wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit auch mit Opfern unter dem Personal zu rechnen. Nur mit einer **kleinen Wahrscheinlichkeit** könnte es zusätzlich zu einem Kernschmelzen und einer grösseren Freisetzung radioaktiver Stoffe kommen. ■



Vorausbestellung

für zusätzliche Exemplare

Bestellung bis spätestens
4. September 1989:
1 Ex. Fr. 3.–
ab 20 Ex. Fr. 2.50
ab 100 Ex. Fr. 2.–
Auslieferung ab 26. September

Bestelltalon einsenden an:

Huber

Huber & Co. AG
Verlag Zeitschriften
8501 Frauenfeld

«Schweiz ohne Armee»

Beiheft zur ASMZ Nr. 10/89

Acht Stellungnahmen gegen die Initiative unter verschiedenen Gesichtspunkten aus den ASMZ 11/88 bis 6/89

Autoren: Prof. Dr. Walter Schaufelberger, Dr. Robert U. Vogler, Dr. Karl Haltiner, Prof. Dr. Kurt R. Spillmann, Korpskdt Josef Feldmann, Pater Dr. Ephrem Bucher, lic. iur. Robert Nef, Prof. Dr. Dietrich Schindler

Ich bestelle Ex. «Schweiz ohne Armee»

Name/Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Unterschrift